

## **Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Birkenwerder**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder hat in der Sitzung am 16.07.2010 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (KommRRefAnpG) (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207)
- § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, S. 358) in der zur Zeit gültigen Fassung

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende bebaute oder unbebaute Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie:

Gräben oder Mulden

Böschungen

Mauern

Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherungstreifen

oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

### **§ 2**

#### **Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 3ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs

darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflicht ergeben sich aus den §§ 3-5 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile (Übersichtsplan, nicht Satzungsbestandteil), sowie
- Gehbahnen in 1,20 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 zu § 42 Abs. 4aStVO), Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 zu § 41 StVO) und ausgebauten Straßen ohne Gehweg.

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gehören neben den dem Fahrzeugverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bankette, Bushaldebuchten, sowie die Radwege.

### **§ 3**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen (Anlage 1) wird durch den Grundstückseigentümer, der an sie angrenzt und durch sie erschlossen ist, jeweils zum 15. und zum Ende des Monats durchgeführt.
- (2) Durch Anzeige des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung und Bestätigung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

## **§ 4**

### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

- (1) In Anliegerstraßen erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht des Eigentümers jeweils bis zur Straßenmitte. Auf Bundes- und Landesstraßen umfasst die Reinigungspflicht die Gehwege, Radwege, befestigten Seitenstreifen, Trennstreifen, Bankette sowie Bushaltebuchten.
- (2) Selbstständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Alle übrigen Gehwege sind in einer Breite von 1,20 m zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Bodendeckendes Straßenbegleitgrün (Gras, Rasen o.a. Kräuter) ist in seinem Wuchs so zu beschneiden, dass eine Nutzungseinschränkung und Sichtbehinderungen nicht entsteht.
- (4) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 3 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallentsorgungsbestimmungen zu entsorgen. Unrat, sowie Laub und anderer Abwurf von Bäumen oder anderem Grün ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
- (5) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen nicht zur Beseitigung von Unkraut etc. eingesetzt werden.

## **§ 5**

### **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) Gehwege sind in einer Breite von 1,20 m von Schnee und Glätte freizuhalten. Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder – einmündungen sind bis an den Fahrbahnrand zu beräumen und zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen, die an Gehwege angrenzen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloses Ein-

und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

- (3) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf den Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger, oder mit sonstigen auftauenden Mitteln vermischer, Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden. Streugut und Rückstände des Winterdienstes sind jeweils nach Abtauen des Schnees bzw. der Glätte unverzüglich zu entfernen.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - seinen Pflichten nach §§ 3-5 dieser Satzung nicht nachkommt oder
  - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3-5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Birkenwerder über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege (Straßenreinigungssatzung), Beschl.-Nr.54/455/2003 vom 23.01.2003, außer Kraft.

Birkenwerder, den 16.07.2010

  
Norbert Hagen  
Bürgermeister

## Anlage 1

### Straßenverzeichnis der Gemeinde Birkenwerder

Straßenbezeichnung
Ahornallee
Akazienweg
Alter Krugsteig
Am Alten Friedhof
Am Briesewald
Am Karpfenteich
Am Mönchberg
Am Mühlenfeld
Am Nibelungenplatz
Am Quast
Am Stichkanal III
Am Wacholderbusch
Am Walde
Am Waldfriedhof
Am Werder
An den Havelwiesen
An der Autobahn
An der Bahn
Bachstelzenweg
Bayernstraße
Bergallee
Bergfelder Straße B96a
Birkensteig
Birkenwerderstraße
Blumenweg
Borgsdorfer Weg
Briese
Brieseallee

## Anlage 1

### Straßenverzeichnis der Gemeinde Birkenwerder

Straßenbezeichnung
Briesesteig
Burgstellenweg
Bussardweg
Clara-Zetkin-Straße B96a
Drosselweg
Eichholzstraße
Elsterweg
Erdebergstraße
Erich-Mühsam-Straße
Erenkamp
Ethel- u.– Julius– Rosenberg- Str.
Falkenweg
Fasanenweg
Fichteallee
Finkenweg
Fischerwall
Flandrische Straße
Florastraße
Fontaneweg
Förstersteig
Frankenstraße
Friedensallee
Friedrich-Engels-Allee
Friesenhof
Friesenstraße
Gartenallee
Gartenstadt-Briesetal
Geschwister-Scholl-Straße

## Anlage 1

### Straßenverzeichnis der Gemeinde Birkenwerder

Straßenbezeichnung
Grenzweg
Gustav-Freytag-Straße
Haakestraße
Halligenstraße
Hans-Holbein-Straße
Hasensprung (Gehweg)
Hauptstraße B96, L20
Hauptstraße G
Havelstraße
Hessenstraße
Hirschfährte
Hohen Neuendorfer Weg
Hubertusstraße
Humboldtallee
Im Binnenfeld
Im Fuchsbau
Im Grund
Im Vogelsang
Im Winkel
In der Niederheide
Industriestraße
Johann - von - Buch-Straße
Karl-Marx-Straße
Karlstraße
Kehrwieder
Kiefernweg
Kleiststraße
Knesebeckstraße

## Anlage 1

### Straßenverzeichnis der Gemeinde Birkenwerder

Straßenbezeichnung
Leistikowstraße
Lindenallee
Lindenhof Siedlung
Ludwig-Richter-Straße
Luisenstraße
Margaretenstraße
Martin-Luther-Straße
Meisenweg
Menzelstraße
Münster Straße
Nürnberger Straße
Paradiesgarten
Reihersteg
Richard-Wagner-Straße
Rosa-Luxemburg-Straße
Sacco-Vanzetti-Straße
Sachsenstraße
Sandseestraße
Saumweg
Schützenstraße
Schwäbische Straße
Schwalbenring
Sperlingsweg
Stolper Weg
Straße am Krankenhaus
Straße nach Briese
Straße nach Borgsdorf
Straße nach Summt



## Anlage 1

### Straßenverzeichnis der Gemeinde Birkenwerder

Straßenbezeichnung
Summter Straße
Taubenweg
Theodor-Storm-Straße
Thüringer Straße
Triftweg
Unter den Ulmen
Viktoriaallee
Weidenweg
Weimarer Straße
Wendenplan
Wensickendorfer Weg
Westfalenstraße
Windmühlenweg
Winsstraße
Zeisigweg
Zum Waldfriedhof